

Satzung des CVJM Alchen e.V.

PRÄAMBEL

Die Vereinsarbeit steht unter dem Wahlspruch:
„Wie wird ein junger Mann (Mensch) seinen Weg unsträflich gehen?
Wenn er sich hält an deine Worte.“ Psalm 119, 9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1892 unter dem Namen „Evangelischer Männer- und Jünglingsverein Alchen“ gegründet und ist aus der Arbeit der Evangelischen Gemeinschaft entstanden.

Seit 1982 führt er den Namen „Christlicher Verein junger Menschen – CVJM Alchen“ und hat den Sitz in 57258 Freudenberg-Alchen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt mit Eintragung den Namen „CVJM Alchen e.V.“

§ 2 Grundlagen und Ziele

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das unverfälschte Wort Gottes, die gesamte Heilige Schrift, für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM („Pariser Basis“ von 1855; 1905 und 1955 erneut bestätigt):

„Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der

Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sind, gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Die in der „Pariser Basis“ festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

2. Der Verein möchte mit allen auf gleicher Glaubensgrundlage stehenden Benennungen am Ort den aus Abs. 1 entstehenden Auftrag ausführen.

§ 3 Aufgaben und Mittel

1. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens- und Gebetslebens;
 - b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst für Jesus Christus;
 - c) Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen, sittlich gefestigten und im Herrn Jesus Christus gegründeten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
 - d) das Evangelium auch fernstehenden Menschen nahe zu bringen.
2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 - a) Jugendgemäße, gegenwartsnahe Darbietung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum sowie Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 - b) Missionarische Betätigung durch Chöre, Schriftenverbreitung, jugendgemäße Stunden, Freizeiten, Sport, Spiel, besondere Veranstaltungen und Aktionen;

- c) Förderung, Begleitung und Schulung seiner Mitglieder und Gruppenteilnehmer zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins;
- d) Betreuung der vorübergehend auswärts lebenden Mitglieder;
- e) Geschwisterliche Gespräche und freie Aussprache;
- f) Bereitstellung von Räumlichkeiten für die unter § 3 angeführten Aufgaben;
- g) Jugendpflegemaßnahmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt, keine Bindungen eingeht, die zu einem Wandel führen, der mit den Grundsätzen und dem Ziel der Vereinsarbeit unvereinbar ist und 14 Jahre alt ist
Alle Mitglieder die 16 Jahre alt sind, besitzen das aktive Wahlrecht. Neue und ausgeschiedene Mitglieder werden der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
2. Die Mitglieder sollen am Wachstum des Vereins durch Mitarbeit nach

besten Kräften mitwirken, die Vereinsarbeit betend mittragen sowie finanziell unterstützen.

3. Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, kann über Kindergruppen, z.B. die Jungchar am Vereinsleben teilnehmen.
4. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11, 3). Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes verliert es jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Jedes Mitglied zahlt den von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.
6. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Satzung.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres die Mitglieder zusammen. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten, den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen und die Kreisvertreter zu wählen.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung als Aushang im Haus der ev. Gemeinschaft Alchen, Bruchgarten 15a, 57258 Freudenberg-Alchen, oder in der evangelischen Kirche, Vor der Nörr 26, 57258 Freudenberg-Alchen, oder in den aktuellen Versammlungsstätten zu veröffentlichen oder schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekanntgegebene

elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, oder per Fax übermittelt worden ist.

3. Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied, welches 16 Jahre alt ist, besitzt eine Stimme, Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gilt § 7 Punkt 2, 3 und 4.

§ 9 Beschlüsse

1. Die Jahreshauptversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Satzungsänderung (§ 13).
3. Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Vorstandswahl – die Versammlung selbst.
4. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss, und die der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigsten 3 Mitgliedern; nämlich:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem Schriftführer
 - 1.3. dem Kassenwart
 - 1.4. Es können von der Jahreshauptversammlung bis zu 4 weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
 - 1.5. Zur Erörterung besonderer Angelegenheiten können die Chor- und Gruppenleiter zu einer „erweiterten Vorstandssitzung“ eingeladen werden. Ein Stimmrecht besteht nicht.
2. Mitglied des Vorstandes kann werden:
 - 2.1. wer sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2.1) und regelmäßig am christlichen Leben der örtlichen Gemeinde, insbesondere im Verein, teilnimmt.
 - 2.2 wer mindestens 18 Jahre alt ist,
 - 2.3 wer wenigstens seit einem Jahr Mitglied des Vereins und unbeschränkt geschäftsfähig ist.
3. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Jedes Vorstandsmitglied scheidet turnusmäßig nach 3 Jahren aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht bis zu der Anzahl der jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus können aus der Jahreshauptversammlung weitere Vorschläge gemacht werden,

möglichst jedoch nicht mehr als die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.

5. Den 1. Vorsitzenden wählt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus dessen Mitte unmittelbar; die weiteren Ämter verteilt der Vorstand unter sich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in §§ 2 und 3 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins,
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung der Leiter und Mitarbeiter,
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
5. die Information der Vereinsmitglieder,
6. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung der Jahresrechnung.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 9 Abs. 2 und 4.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Das gesamte Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Verwirklichung der in § 3 festgelegten Aufgaben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Kreisverband Siegerland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Das Vereinsvermögen schließt alle Geld- und Sachwerte des Vereins und seiner Gruppen und Chöre ein. Die Gruppen und Chöre können eine eigene Kasse führen, die jährlich zu prüfen ist. Die Prüfung liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

§ 13 Änderung der Satzung

Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der Anwesenden zugestimmt haben. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist als Mitglied innerhalb des CVJM-Kreisverbandes Siegerland e.V. Mitglied des CVJM-Westbundes e.V. in Wuppertal. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an, der seinerseits dem Weltbund der CVJM in Genf als Spitzenorganisation angeschlossen ist.
2. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2016 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

57258 Freudenberg-Alchen, 6. Mai 2016

Der Vorstand